



Tennisclub Roßdorf e.V.

Vereinsatzung

Satzung des Tennisclubs Roßdorf e.V.

A. Allgemein

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 22.04.1980 gegründete Club führt den Namen

Tennisclub Roßdorf e.V. (TCR)

Er hat seinen Sitz in Bruchköbel, Stadtteil Roßdorf und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hanau unter Nr. 874 am 29.04.1980 eingetragen.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Veranstaltungen und Leistungen mit Bezug zum Tennissport, durch ein umfassendes Trainingsangebot, durch Teilnahme von Mannschaften an der Verbandsspielrunde und durch eine umfängliche Förderung der Jugend im Verein.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist ohne politische, religiöse und ethnische Einflüsse zu führen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG beschließen. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e. V. (LSBH) und des Hessischen Tennisverbandes e. V. (HTV).

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

B. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus
 - 1.1. ordentlichen und außerordentlichen aktiven Mitgliedern
 - 1.2. passiven Mitgliedern
 - 1.3. Ehrenmitgliedern
2. Außerordentliche Mitglieder sind:
 - 2.1. Studenten und in Berufsausbildung befindliche Mitglieder.
 - 2.2. Jugendliche Mitglieder (das sind solche, die bei Beginn des laufenden Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben).
3. Alle anderen aktiven Mitglieder sind ordentliche Mitglieder. Der Vorstand hat das Recht, die Spielberechtigung von jugendlichen Mitgliedern einzuschränken.
4. Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, die aber keinen Tennissport betreiben.
5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 12.
6. Eine Umwandlung der aktiven in passive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand grundsätzlich nur zu Beginn eines Geschäftsjahres möglich.
7. Eine Umwandlung von passiver in aktive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu jedem Zeitpunkt möglich.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters nachweisen.
2. Die Mitgliedschaft beginnt nach Genehmigung des Vorstandes mit dem Tage des gewünschten Eintritts in den Verein.
Eine Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der dann anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig.
3. Jedes neue Mitglied erhält eine Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Den passiven Mitgliedern steht das Recht, die Sporteinrichtungen zu benutzen, nur gegen Zahlung eines vom Vorstand festgesetzten Entgeltes zu.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
4. Die ordentlichen aktiven und die passiven Mitglieder (§ 5) genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
5. Die jugendlichen Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen, besitzen Stimmrecht aber weder aktives noch passives Wahlrecht.
6. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.
7. Die Mitgliedsrechte können nur persönlich ausgeübt werden. Sie sind nicht übertragbar.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die aus der Satzung sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
2. Die Mitglieder haben die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen.
3. Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet.
4. Die Pflicht zur Zahlung einer Umlage ergibt sich aus § 10.

§ 9 Beitrag

1. Alle ordentlichen und außerordentlichen aktiven und passiven Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr.
2. Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages und der Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest.
3. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden schriftlich gemahnt. Nach zweimaliger erfolgter Mahnung können sie nach § 11 ausgeschlossen werden.
4. Aufnahmegebühr, Vereinsbeiträge und Umlagen (s. § 10) können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen vom Vorstand erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

§ 10 Umlagen

1. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.
2. § 9, Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§11 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen. In Ausnahmefällen kann der Vorstand einen anderen Austrittstermin auf schriftlichen Antrag zulassen.
3. Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Vereins und des Sports, die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane in schuldhafter Weise verstößt oder dem Ansehen des Vereins schadet, kann - nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand - aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem von einem Ausschluss Betroffenen ist der gefasste Beschluss schriftlich durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
4. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen oder evtl. bestehender sonstiger Forderungen.

§ 12 Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Verein und um den Tennissport können verliehen werden:
 - 1.1. die Vereinsnadel in Silber für 25-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft.
 - 1.2. die Vereinsnadel in Gold für 40-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft.
 - 1.3. die Eigenschaft als Ehrenmitglied für 50-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft oder für besondere Verdienste um den Verein und (oder) den Tennissport im Allgemeinen.
2. Die Verleihung der Vereinsnadel wird vom Vorstand beschlossen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen.
3. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

C. Organe des Vereins

§ 13 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 14 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er besteht aus
 - 1.1 1. Vorsitzender
 - 1.2 2. Vorsitzender
 - 1.3 Schatzmeister
 - 1.4 Schriftführer
 - 1.5 Sportwart
 - 1.6 Jugendwart
 - 1.7 Technischer Leiter
2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er nimmt die ihm durch die Satzung übertragenen Aufgaben wahr, führt die im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse durch und verwaltet das Vereinsvermögen.
3. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden
 1. und dem Schatzmeister.
 2. Zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in
 3. allen Angelegenheiten des Vereins, soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der
 4. Mitgliederversammlung.
 5. Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes wird insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen, die den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 10.000.- Euro/Jahr verpflichten, eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen.
 6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
 7. In Abwesenheit können Mitglieder nur gewählt werden, wenn vor der Wahl eine schriftliche Erklärung zur Bereitschaft der Übernahme eines Ehrenamtes vorliegt.
 8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 15 Vorstandssitzung

1. Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden einberufen, sofern die Geschäftsführung es erfordert oder aber wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
2. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden Vorstandsmitgliedes.
3. Über alle Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind in der nächsten Vorstandssitzung zu verabschieden. Die Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Bei Abstimmungsergebnissen, denen eine Stimmenauszählung zugrunde liegt, ist das Ergebnis in der Niederschrift festzuhalten. Die Niederschriften sind lückenlos und gesichert aufzubewahren.

§ 16 1. Vorsitzender

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen. Er koordiniert die Interessen der einzelnen Vorstandsbereiche.

§ 17 2. Vorsitzender

Vertretung des 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Die Verhinderung ist Außenstehenden nicht nachzuweisen.

§ 18 Schatzmeister

Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er stellt in Zusammenarbeit mit dem Vorstand einen jährlichen Haushaltsplan auf, der in der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen ist. Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern (§ 27) zur Überprüfung vorzulegen.

§ 19 Schriftführer

Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

§ 20 Sportwart

Dem Sportwart obliegt die Leitung des gesamten sportlichen Betriebes im Erwachsenenbereich.

§ 21 Jugendwart

Dem Jugendwart obliegt die Leitung des gesamten sportlichen Betriebes im Jugendbereich.

§ 22 Technischer Leiter

Der Technische Leiter ist verantwortlich für die Pflege und Instandhaltung der Platzanlage und der Gebäude des Vereins und koordiniert die Gemeinschaftsarbeit.

§ 23 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Viertel des Geschäftsjahres stattfinden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich oder per E-Mail Mail an die letzte dem Verein mitgeteilte Adresse durch den Vorstand mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
5. Um Dringlichkeitsanträge aus der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu setzen, bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder ein vom Vorstand zu bestimmender Versammlungsleiter.

§ 24 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Zu Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 1. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes über das vergangene Geschäftsjahr. Entlastung des Vorstandes.
 2. Wahl eines neuen Vorstandes für die Dauer von 2 Jahren, bzw. Ergänzungswahlen
 3. Wahl von 2 Kassenprüfern (§ 27).
 4. Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, der Jahresbeiträge und einer etwaigen Umlage (§§ 9 und 10).
 5. Beschlüsse über Satzungsänderungen und eine evtl. Vereinsauflösung.
 6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung binden den Vorstand und die Mitglieder.

§ 25 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

1. Sofern Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Summe der Ja-Stimmen mindestens um eine Stimme größer ist als die Summe der Nein-Stimmen.
3. Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Wahlen müssen geheim erfolgen, wenn dies mehrheitlich von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Gewählt ist der Bewerber, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
4. Bei der Wahl von Vorstandsmitgliedern ist bei Stimmengleichheit ein weiterer Wahlgang erforderlich.
5. Kandidiert ein in allen Ämtern besetzter Vorstand, ist eine Blockwahl möglich.
6. In Abwesenheit können Mitglieder nur gewählt werden, wenn vor der Wahl eine schriftliche Erklärung der Bereitschaft zur Übernahme des Amtes vorliegt.
7. Die Niederschrift über Inhalt und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist sinngemäß § 15 (3) anzufertigen und vom 1. oder 2. Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 26 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 25% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich oder per E-Mail an die letzte dem Verein mitgeteilte Adresse einzuladen.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 27 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist möglich.

Den Kassenprüfern obliegt die Kontrolle der Rechnungsprüfung. Sie geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 28 Einsetzen von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen.

§ 29 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

D. Schlussbestimmungen

§ 30 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss 4 Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von 4 Wochen eine zweite Versammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen.

Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bruchköbel die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte 2 Liquidatoren.

§ 31 Inkrafttreten der Satzung

Durch die vorstehende, in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 18. November 2016 beschlossene Satzung erlöschen alle vorherigen Satzungen.